



Orientierungshilfe «Wer hat Zutritt zu geschlechtergetrennten Garderoben, Badeanlagen und Saunas»?

30.04.2025

Diese interne Orientierungshilfe richtet sich an das Personal von städtischen Sportanlagen. Es vermittelt grundlegende Informationen zum Thema Geschlechtervielfalt mit dem Ziel, mehr Sicherheit zu gewinnen bei der Frage, wer Zutritt erhält zu geschlechtergetrennten Bereichen.

In der Stadt Bern gibt es insgesamt drei Hallenbäder (Schwimmbad Neufeld, Hallenbad Weyermannshaus, Hallenbad Wyler), fünf Freibäder (Wyler, Lorraine, Marzili, Weyermannshaus, Ka-We-De) und eine städtische Sauna sowie zahlreiche Garderoben, Duschen und Toilettenanlagen.

In manchen der Bäder gibt es Bereiche, in denen – zeitweise oder immer - nicht alle Geschlechter zugelassen sind. Auch bei den Garderoben, Duschen und WCs können manche davon geschlechtsunabhängig («universal») von Frauen, Männern und nicht-binären Personen genutzt werden¹, andere sind ausschliesslich Frauen oder Männern vorbehalten:

- Im Hallenbad des Schulhaus Bümpliz gibt es jeweils am Samstagnachmittag ein Frauenbad. Hier können Frauen, die aus religiösen Gründen nicht gemeinsam mit männlich gelesenen Personen ein Schwimmbad besuchen können, Baden und Schwimmen lernen.
- Im Freibad Marzili gibt es mit dem «Paradiesli» einen freiwilligen FKK-Bereich für Frauen. Zudem gibt es eine Ruhezone, die ausschliesslich für Frauen vorgesehen ist («Frauen-Liegewiese»).
- Im Freibad Lorrainebad gibt es einen FKK-Bereich, der unabhängig vom Geschlecht («universal») genutzt werden kann.
- Die Saunaanlage auf dem Areal Weyermannshaus ist an gewissen Tagen für Frauen, an anderen für Männer reserviert.
- Neben gemischtgeschlechtlichen Garderoben («universal»), zu welchen Personen aller Geschlechter Zugang haben, sind viele Garderoben in Frauen- oder Männergarderoben aufgeteilt. Dasselbe gilt für die Toiletten.

¹ Vgl. auch Merkblatt «Ausstattung und Beschriftung von Sanitär- und Garderobengebieten sowie Räumen zum Stillen/Abpumpen» unter www.bern.ch/merkblattausstattung

Ab und zu kommt es vor, dass eine Person Zutritt zu einem Bereich für Frauen verlangt, die aufgrund ihres Erscheinungsbilds nicht ins gesellschaftlich verbreitete Bild einer «Frau» passt². Dies kann zu Verunsicherungen bei den Nutzenden der Anlage führen. Für das Personal, das entscheiden muss, ob einer Person Einlass gewährt wird oder wie auf eine Beschwerde reagiert werden muss, kann das eine Herausforderung sein.

Gemäss Art. 19 Satz 2 der Bäderverordnung ist und bleibt für die Verwarnung und Wegweisung die Betriebsleitung (Anlagenleitung sowie Stellvertretung) zuständig, für Badeverbote die zuständige Direktion. Im Zweifel ist somit die Betriebsleitung zu informieren und einzubeziehen.

Was ist mit Geschlechtsidentität gemeint?

Der Begriff «Geschlechtsidentität» bezieht sich auf die tiefe innere Gewissheit der eigenen Geschlechtszugehörigkeit. Alle Menschen haben eine Geschlechtsidentität.

Menschen werden als «cis» bezeichnet («cis Frauen» oder «cis Männer»), wenn ihre Geschlechtsidentität mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.

«Trans» bedeutet, dass die Geschlechtsidentität nicht (vollständig) mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Trans Frauen wurden bei der Geburt dem männlichen Geschlecht zugewiesen, trans Männer dem weiblichen. Nicht-binäre Personen identifizieren sich weder vollständig als männlich noch vollständig als weiblich; ihre Geschlechtsidentität liegt irgendwo zwischen oder ausserhalb von diesen Polen.

Anpassung Geschlechtseintrag im Personenstandsregister

Seit Januar 2022 können trans Menschen ihr Geschlecht und ihren Vornamen im Personenstandsregister schnell und unkompliziert ändern³. Im Personenstandsregister können jedoch nur die Kategorien «männlich» oder «weiblich» eingetragen werden. Eine dritte Geschlechtskategorie oder der Verzicht auf die Eintragung des Geschlechts sind in der Schweiz zurzeit noch nicht vorgesehen. Nicht-binäre Menschen haben deshalb noch keine Möglichkeit, ein amtliches Geschlecht auszuwählen, das ihrer geschlechtlichen Selbstidentifikation entspricht.

«Beurteilung» von Menschen über das Aussehen, Geschlechtsausdruck, Kleidung und Körpermerkmale

- Das Beurteilen des Geschlechts von Menschen anhand ihres Aussehens, Geschlechtsausdrucks, ihrer Kleidung oder Körpermerkmale ist nicht immer möglich.
- Es gibt Menschen, deren äussere Erscheinung nicht oder nur teilweise ihrer Geschlechtsidentität entspricht. Insbesondere trans Frauen, trans Männer und nonbinäre Menschen werden häufig in ihrem Geschlecht nicht ernst genommen, wenn sie nicht als «genügend» weiblich oder männlich wahrgenommen werden, ihr sog. «Passing» also nicht «gut genug» ist.

² Der umgekehrte Fall, dass eine Person mit (eher) weiblicher Erscheinung Zugang zu einem Männerbereich verlangt, kommt praktisch nie vor. Da dieser Fall von den Nutzenden eines Männerbereiches auch nicht als bedrohlich erlebt wird, gehen wir auf diesem Merkblatt stärker auf geschlechtergetrennte Bereiche für Frauen ein.

³ Vgl. z.B. Kapitel H, [Broschüre «Was gilt? LGBTI – meine Rechte»](#)

Was heisst das für den Zutritt zu Frauenbereichen?

- Das Paradiesli, das Frauenschwimmen in Bümpliz, die Frauentage in der Sauna Weyermannshaus, Frauen-Garderoben und Frauen-Toilettenanlagen sind Bereiche für Frauen. **Sie dürfen von allen Personen, die sich als Frau identifizieren, benutzt werden** – unabhängig davon, ob sie cis oder trans sind⁴.
- Personen, die sich NICHT als Frau identifizieren, haben keinen Zutritt zu Frauenbereichen in Bädern, Garderoben und Saunen – unabhängig davon, ob sie cis oder trans sind.

Wenn eine Person, die Sie nicht weiblich lesen, Zutritt zu einem Bereich verlangt, der ausschliesslich für Frauen ist, gehen Sie folgendermassen vor:

- Informieren Sie die Person darüber, dass dies ein Bereich ausschliesslich für Frauen ist.
- Informieren Sie die Person über das gemischtgeschlechtliche FKK, Bade- und Saunaangebot oder weisen Sie auf die Universal-Garderoben hin, die geschlechtsunabhängig genutzt werden können.
- Wenn die Person weiterhin Zutritt möchte, orientieren Sie sich in erster Linie an der Selbstidentifikation der Person. Im Härtefall wird das in einem Ausweis festgehaltene amtliche Geschlecht beigezogen. Personen mit dem Geschlechtseintrag «weiblich» wird Zutritt gewährt.
- Wenn der Zutritt gestattet wird, informieren Sie die Person über die Möglichkeit, sich bei Problemen an das Personal zu wenden.
- Behalten Sie das Geschehen im Auge. Falls es zu Problemen kommt (z.B. diskriminierendes Verhalten durch andere Bade- oder Saunagästen gegenüber der Person, Unruhe unter den Benutzenden oder belästigendes Verhalten seitens der Person, die Einlass bekommen hat, gegenüber den anderen Benutzenden) ist das Personal verpflichtet, zu intervenieren.

Kontakt

Bei Fragen im Zusammenhang mit dieser Orientierungshilfe wenden Sie sich an das Sportamt. Für weitere Informationen zum Thema Transidentität und Nonbinarität kontaktieren Sie die Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen.

Sportamt Stadt Bern

Telefon: 031 321 64 30

Mail: sportamt@bern.ch

Web: www.sportamt-bern.ch

Fachstelle für Gleichstellung in Geschlechterfragen

Telefon: 031 321 62 99

Mail: gleichstellung@bern.ch

Web: www.bern.ch/gleichstellung

Das Sportamt und die Fachstelle für Gleichstellung für Geschlechterfragen der Stadt Bern bedanken sich beim Sportamt und der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich, dass diese Orientierungshilfe übernommen und für die Stadt Bern adaptiert werden durfte, und dem Transgender Network Switzerland (TGNS) für die fachliche Beratung.

⁴ Kinder dürfen Frauen- und Männerbereiche in Begleitung ihrer Eltern oder Begleitpersonen betreten. Ausnahme: Zum Paradiesli und der Ruhezone für Frauen haben Kinder keinen Zutritt.